

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

(in der Fassung vom 01.02.2020)

1. Mit diesen Richtlinien zur Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden, sonstigen Vereinigungen und Initiativen in den Stadtbezirken legen die Bezirksvertretungen die Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu laufenden Aufwendungen, für Einzelveranstaltungen und Jubiläen fest.

Die Grundlagen dieser Richtlinien sind § 37 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 21 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster.

2. Ziel der Gewährung von Zuschüssen zu laufenden Aufwendungen, für Einzelveranstaltungen und Jubiläen ist es, die bezirksbezogenen Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen und Initiativen zu fördern und zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Tätigkeit zu stärken.

Besonders förderungswürdig sind alle Maßnahmen, die sich aktiv mit der Einbindung von Kindern, Jugendlichen, älteren oder behinderten Menschen und der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in den Vereinen und Verbänden befassen. Die besondere Förderungswürdigkeit ist bei der Antragstellung darzulegen.

Von der Unterstützung sind in der Regel Vereine, Verbände, Vereinigungen und Initiativen ausgeschlossen, die bereits von anderen städtischen Stellen Förderungen für den gleichen Verwendungszweck erhalten oder erhalten könnten.

3. Zuschüsse zu laufenden Aufwendungen können auf Antrag bewilligt werden an örtliche Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Initiativen des Stadtbezirks (z.B. Heimatvereine, Vereine der Brauchtumpflege, Gesangsvereine), soweit nicht ihnen oder einem für das Stadtgebiet zuständigen Verband, dem sie angehören, direkt oder indirekt ein städtischer Zuschuss für die Mitgliedsvereine zugewiesen wird.
4. Zuschüsse für Einzelveranstaltungen können auf Antrag darüber hinaus auch an örtliche Einrichtungen sowie Kleingartenvereine, Tierzuchtvereine, Schützenvereine, Karnevalsvereine (außer Bürgerausschuss zur Förderung des münsterschen Karnevals) etc. und in besonderen Ausnahme- und Einzelfällen auch an Sportvereine bei ausschließlich bezirksbezogenen Aktivitäten gewährt werden.
5. Die Jubiläen (durch 10 und durch 25 teilbares Jubiläumsjahr) der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und Initiativen können auf Antrag mit einem Zuschuss unterstützt werden. Dieser beträgt im Regelfall 50 € für durch 10 Jahre teilbare Jubiläen, 100 € zum 25jährigen Bestehen. Darüber hinaus werden zusätzlich 50 € für alle weiteren 25 Jahre gewährt. Findet aus Anlass des Jubiläums eine Einzelveranstaltung statt, kann dies bei der Zuschusshöhe entsprechend berücksichtigt werden.
6. Haushaltsmittel:
Die Bezirksvertretung entscheidet jährlich im Rahmen ihrer frei verfügbaren Mittel, in welcher Gesamthöhe Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Initiativen bereitgestellt werden.

7. Bei der Höhe der Zuschüsse sollen die Mitgliederzahlen, die Vereinszwecke und die Aktivitäten berücksichtigt werden. Die Zuschüsse sollen 50,00 Euro nicht unterschreiten. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich an der Anzahl der Anträge und der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuschüsse ist lediglich bei Zuschüssen für Projekte auf Anforderung erforderlich.

8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.
9. Die Anträge sollen bis zum 31.03. des Jahres gestellt werden. Dazu soll der von der Verwaltung bereitgehaltene bzw. im Internet veröffentlichte Vordruck verwendet werden. Die Verwaltung informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Antragstellung.
10. Das weitere Verfahren kann durch die Bezirksvertretung geregelt werden.
11. Die Richtlinien treten am 14.03.2001 in Kraft.